VG Ansbach, Beschluss v. 28.05.2026 – AN 10 S 26.116

Titel:

Wohnsitzverstoß bei EU-Fahrerlaubnis und Anforderungen an unbestreitbare Informationen des Ausstellungsmitgliedstaates

Normenkette:

FeV § 7, § 28, § 46 Abs. 5

Leitsätze:

1. Die Begründung eines Scheinwohnsitzes im Ausstellungsmitgliedsstaat muss auf Grund der vom Ausstellungsmitgliedsstaat stammenden Informationen nicht bereits abschließend erwiesen sein. Es reicht aus, wenn diese Informationen darauf hinweisen, dass der Inhaber des Führerscheins im Gebiet des Ausstellungsmitgliedsstaates einen rein fiktiven Wohnsitz allein zu dem Zweck begründet hat, um der Anwendung der strengeren Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins im Mitgliedsstaat seines tatsächlichen Wohnsitzes zu entgehen. (Rn. 29) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ist dies der Fall, können Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedsstaates auch inländische Umstände wie Einlassungen des Führerscheininhabers, Erkenntnisse der Meldebehörde und der Polizei für die Beurteilung der Frage, ob die Wohnsitzvoraussetzung eingehalten ist, heranziehen. (Rn. 29) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Wohnsitzprinzip, EU-Fahrerlaubnis, Scheinwohnsitz, Fahrerlaubnisentziehung, Sofortvollzug, Sperrvermerk, Fahreignung, Anerkennung, Entziehung, ausländische unbestreitbare Erkenntnisse, Anforderungen, zusätzliche inländische Erkenntnisse

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 19.10.2026 – 11 CS 26.1099

Tenor

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wird abgelehnt.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Beteiligten streiten über die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids des Antragsgegners vom 29. Dezember 2025, mit dem festgestellt wurde, dass der Antragsteller nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sei und aufgefordert wurde, seinen rumänischen Führerschein, ausgestellt am … 2025, unverzüglich zur Eintragung eines Vermerks der fehlenden Fahrberechtigung vorzulegen.

2
Mit Urteil des Amtsgerichts … vom 21. Dezember 2022 wurde dem Antragsteller wegen Trunkenheit im Verkehr die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre bis 28. Oktober 2023 festgesetzt.

3
Mit einer Entscheidung des Amtsgerichts … vom 4. Juni 2024 wurde der Antragsteller wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gleichzeitig wurde die Sperre zur Wiedererteilung seiner Fahrerlaubnis auf den 3. Dezember 2024 verlängert.

4

Am 25. April 2023 beantragte der Antragsteller die Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass vor einer Neuerteilung die Abklärung seiner Fahreignung durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung notwendig sein werde. Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 bat der Antragsteller, ihm eine Negativ-Bescheinigung mit Karteikartenabschrift an seine (derzeitige) Wohnsitzadresse in … zu senden. Am 22. Februar 2024 ging beim Antragsgegner ein Tatblatt der Polizeiinspektion … ein, wonach der Antragsteller beschuldigt werde, dass er sich einen gefälschten Führerschein verschaffen habe wollen. Es seien durch den Zoll des Flughafens … insgesamt 18 vorbereitete Nachnahmebriefumschläge sichergestellt worden, die jeweils total gefälschte italienische Führerscheine enthalten hätten, wovon einer der Führerscheine auf den Antragsteller ausgestellt gewesen sei.

5
Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass der Antragsteller über einen am 12. Februar 2025 in … ausgestellten Führerschein für die Führerscheinklasse B verfügt. Auf Anfrage wurde seitens des Generaldirektorats für Führerscheine und Registration in … mitgeteilt, dass dem Antragsteller der Führerschein vom 12. Februar 2025 mit der Nr. … ausgestellt worden sei. Es wurde mitgeteilt, dass der Antragsteller ausweislich des nationalen Personenregisters zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins in … wohnhaft gewesen sei, aber er die Fahrerlaubnisbehörde nicht von seiner Wohnung in Deutschland unterrichtet habe.

6
Mit E-Mail vom 30. Juli 2025 folgte eine weitere Auskunft aus …, mit der mitgeteilt wurde, dass der Antragsteller eine theoretische und praktische Prüfung abgelegt habe und ihm der Führerschein am 12. Februar 2025 ausgestellt worden sei. Es wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Prüfung der permanente Wohnsitz des Antragstellers in … gewesen sei, wie sich aus der Registrierungsurkunde, die am 20. September 2024 ausgestellt worden sei und bis 19. September 2029 gelte, ergebe.

7
Der Antragsgegner konnte zwischenzeitlich in Erfahrung bringen, dass der Antragsteller im Markt … einen als Einzelunternehmen organisierten Handwerksbetrieb betreibt und in … durchgehend mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen war. Es wurde ein Aussageprotokoll vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass eine ehemalige Lebensgefährtin des Antragstellers zudem gegenüber der Polizei angegeben hatte, dass sich der Antragsteller im Zeitraum vom 6. Dezember 2022 bis zum 26. Januar 2025, abgesehen von mehreren Aufenthalten in … von bis zu zwei Wochen, immer in Deutschland aufgehalten habe. Dies ließe sich anhand von Chatverläufen und Bildern bestätigen. Der Antragsteller sei nur im Zeitraum vom 19. September 2024 bis zum 24. September 2024 und vom 17. Dezember 2024 bis 19. Dezember 2024 nicht in Deutschland gewesen. Er habe angegeben, zu diesen Zeiten in … gewesen zu sein, um sich dort um seine Fahrerlaubnis zu kümmern. Ein Aufenthalt in … sei nicht bekannt. Des Weiteren hatten polizeiliche Ermittlungen ergeben, dass ausweislich von Aussagen von Anwohnern bestätigt werden könne, dass sich der Antragsteller „im letzten Jahr“ bis auf einen längeren Urlaubsaufenthalt auf … und wenigen kurzen Urlaubsreisen ausschließlich in … aufgehalten habe. Es sei auch bekannt, dass gegen den Antragsteller Ermittlungen wegen eines Körperverletzungsdelikts in … gelaufen seien. Tatzeit sei hier der 1. Oktober 2024 um 20:15 Uhr. So sei der Antragsteller nach Angaben der zuständigen Polizeiinspektion regelmäßig im Ortsgebiet gesehen worden.

8
Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 29. Dezember 2025 wurde festgestellt, dass die am 12. Februar 2025 ausgestellte … Fahrerlaubnis den Antragsteller nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Des Weiteren wurde der Antragsteller aufgefordert, den … Führerschein zum Zwecke der Eintragung eines Sperrvermerks der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen. Sofortvollzug wurde jeweils angeordnet.

9
Der Sperrvermerk wurde mittlerweile angebracht.

10
Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 2. Januar 2026 erhob der Antragsteller Klage. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass der Führerschein in Rumänien rechtmäßig ausgestellt worden sei und dass der Antragsteller auch die 185-Tage-Regel befolgt habe.

11
Mit Schriftsatz vom 13. Januar 2026 erhob der Antragsteller Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, der im Wesentlichen damit begründet wurde, dass der Antragsteller am 20. September 2024 einen Wohnsitz in … begründet und mehr als 185 Tage, nämlich insgesamt 209 Tage, dort gehabt habe. Zwar seien die 185 Tage nicht allesamt vor Ausstellung des Führerscheins gelegen, aber dies sei auch nicht Voraussetzung. Es gebe somit keine unbestreitbaren Informationen des Ausstellermitgliedsstaates, die die Angaben des Antragstellers in Zweifel ziehen würden. Der Antragsteller legte auch eine Bescheinigung der Bekannten vor, die die Zeiträume der Anwesenheit des Antragstellers in … genau aufführt.

12
Der Antragsteller beantragt,

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Feststellungsbescheid des Antragsgegners vom 29. Dezember 2025 wird wiederhergestellt.

13
Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

14
Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Erteilung des Führerscheins keine 185 Tage in … gemeldet gewesen sei. Er habe, im Gegenteil, ununterbrochen einen Wohnsitz in Deutschland angemeldet gehabt. Außerdem gebe es weitere Anzeichen, dass er nicht in … wohne, beispielsweise die Aussage seiner ehemaligen Lebensgefährtin und die als Straftat verfolgte Tat in … Des Weiteren betreibe er in … einen Handwerksbetrieb, der seine Anwesenheit erfordere. Es liege auf der Hand, dass der Antragsteller den … Führerschein zur Umgehung der MPU-Pflicht im Bundesgebiet ausgestellt erhalten habe. Dafür spreche auch, dass es einen total gefälschten … Führerschein gebe, der auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sei.

15
Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die vorgelegten Behördenakten sowie auf die Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

16
Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

17
Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet worden ist, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs dagegen ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei der Entscheidung sind die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung werden regelmäßig auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache berücksichtigt. Bleibt der Rechtsbehelf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos, wird die Abwägung in der Regel zum Nachteil des Betroffenen ausfallen, da dann das von der Behörde geltend gemachte öffentliche Interesse am Sofortvollzug regelmäßig überwiegt.

18
Dabei ist vorliegend (nur) die Anordnung des Sofortvollzugs hinsichtlich Ziffern 1 und 2 des Bescheids vom 29. Dezember 2025 Streitgegenstand, da der Antragsteller nur die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt hat und das in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids angedrohte Zwangsmittel eines unmittelbaren Zwangs nicht mehr zur Anwendung kommen wird, da der Antragsteller seinen Führerschein bereits vorgelegt hat. Es ist nicht anzunehmen, dass der Antragsgegner die Zwangsmaßnahme nunmehr noch durchführen wird. Soweit hat sich der Verwaltungsakt bereits erledigt, so dass einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die notwendige Antragsbefugnis fehlen würde.

19
Nicht erledigt hat sich allerdings Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids, da der Vermerk der fehlenden Fahrberechtigung zwar mittlerweile auf dem Führerschein des Antragstellers aufgebracht ist, Ziffer 2 allerdings den Rechtsgrund dafür darstellt, dass dieser Vermerk auch aufgebracht bleiben muss.

20
Unter Berücksichtigung oben genannter Maßgaben bleibt der insoweit zulässige Antrag ohne Erfolg. Nach der in diesem Verfahren notwendigen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage erweist sich die Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung in Deutschland sowie die Vorlageverpflichtung des Führerscheins zur Eintragung des Sperrvermerks mit höchster Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig. Dies hat zur Folge, dass das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt.

21
Die Begründung des Sofortvollzugs im streitgegenständlichen Bescheid vom 29. Dezember 2025 entspricht den formellen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, da das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug in ausreichender Form begründet wurde. Es wurde insbesondere ausgeführt, dass einer weiteren Teilnahme am Straßenverkehr die Befürchtung entgegenstehe, dass andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder geschädigt werden könnten, da der Antragsteller nicht geeignet sein könnte, weiterhin am Straßenverkehr teilzunehmen.

22
Auch sei er insofern nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Antragsgegner im Rahmen der Begründung des Vollziehbarkeitsanordnung ausführt, dass die Möglichkeit einer Gefährdung oder Schädigung von Leben oder Gesundheit anderer ausgeschlossen werden müsse und im Hinblick darauf deshalb das persönliche Interesse des Antragstellers hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung zurücktreten müsse. Da es sich beim Fahrerlaubnisrecht um einen besonderen Teil des Sicherheitsrechts handelt, entspricht es der ständigen Rechtsprechung der Kammer, dass es für die Anordnungsbehörde ausreicht, die typische Interessenlage dieser Fallgruppe aufzuzeigen und auszuführen, dass im Falle möglicherweise ungeeigneter Fahrzeugführer ein Ausschluss an einer weiteren Teilnahme am Straßenverkehr wegen der davon ausgehenden akuten Gefahr schnellstmöglich anzuordnen ist. Hierzu hat der Antragsteller auch nichts vortragen lassen. Dies gilt auch insoweit, dass bislang noch nicht rechtskräftig festgestellt wurde, ob der dem Antragsteller ausgestellte … Führerschein vom 12. Februar 2025 gültig ist oder nicht. Entsprechendes gilt auch für die sofortige Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheins und zur Eintragung des Sperrvermerks. Hierbei hat der Antragsgegnerin in nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, dass bei Nichteintragung eines Sperrvermerks nicht auszuschließen sei, dass der Führerschein missbraucht werden könne, beispielsweise durch Vorzeigen bei eventuellen Verkehrskontrollen (im Bundesgebiet).

23
Die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs entspricht daher den Maßgaben des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

24
Auch materiellinhaltlich ist der Bescheid vom 29. Dezember 2025 aller Voraussicht nach rechtmäßig und verletzt daher den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Dies hat, wie dargelegt, zur Folge, dass das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt. Die Feststellung, dass der … Führerschein des Antragstellers nicht zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, ist genauso wenig zu beanstanden, wie die darauf aufbauende Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheins zum Zwecke der Eintragung des Sperrvermerks.

25
Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV kann die Behörde einen feststellenden Verwaltungsakt über die fehlende Berechtigung eines Inhabers einer EU-Fahrerlaubnis an der Teilnahme am Straßenverkehr im Inland erlassen, wenn, wie vorliegend, die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV vorliegen. Danach gilt die grundsätzliche Berechtigung zur Teilnahme am Straßenverkehr mit einem ausländischen EU-Führerschein im Inland dann nicht, wenn der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedsstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte. Ein ordentlicher Wohnsitz besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FeV dann, wenn der Bewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d.h. während mindestens 185 Tagen im Jahr, dort

wohnt. Diese Maßgaben entsprechen europäischen Richtlinien, sowohl der bisherigen RL 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der neuen RL 2025/2205 (Art. 20 RL 2025/2205).

26
Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß dieser Richtlinie von Mitgliedsstaaten ausgestellte Führerscheine dem Grunde nach gegenseitig anzuerkennen sind. Dabei darf allerdings ein Führerschein nur an Bewerber ausgestellt werden, die im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedsstaates ihren ordentlichen Wohnsitz, oder, was hier nicht einschlägig ist, das Vorliegen weiterer Voraussetzungen, nachweisen können. Dabei ist es die Pflicht der Mitgliedsstaaten bei der Erteilung der Fahrerlaubnis sorgfältig darauf zu achten, dass die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind.

27
Nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. U.v. 1.3.2012 – Akyüz, C-467/10, juris) obliegt den Behörden und Gerichten des Aufnahmemitgliedsstaates die Prüfung, ob Informationen über den Wohnsitz des Fahrerlaubnisinhabers zum Zeitpunkt der Erteilung des Führerscheins als vom Ausstellungsmitgliedsstaat herrührend und unbestreitbar eingestuft werden können. Bei einer Prüfung der Einhaltung des Wohnsitzerfordernisses sind die Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedsstaates berechtigt, von sich aus Informationen auch bei dem anderen Mitgliedsstaat einzuholen (EuGH, a.a.O.).

28
Dies ist vorliegend geschehen. Aus den Behördenakten ergibt sich, dass der Antragsgegner zweimal über das Kraftfahrtbundesamt Informationen der rumänischen Generaldirektion für Führerscheinregistrierungen eingeholt hat. Es liegen E-Mails vom 18. März 2025 und vom 30. Juli 2025 vor. Danach wurde mitgeteilt (Mail vom 18.3.2025), dass dem Antragsteller am 12. Februar 2025 die Fahrerlaubnis … ausgestellt wurde. Es wurde weiter mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung der permanente Wohnsitz in … sei und dass der Inhaber die Ausstellungsbehörde nicht hinsichtlich seines Wohnsitzes in Deutschland unterrichtet habe. Des Weiteren wurde mitgeteilt (Mail vom 30.7.2025), dass der Antragsteller die theoretische und praktische Prüfung in … abgelegt hatte und am 12. Februar 2025 seinen Führerschein ausgehändigt erhielt. Sein Wohnsitz sei dauerhaft in … gewesen, und zwar gemäß der am 20. September 2024 ausgestellten Meldebescheinigung. Diese Auskünfte durfte der Antragsgegner als vom Ausstellungsmitgliedsstaat herrührende Informationen im Sinne von § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV berücksichtigen, um zu prüfen, ob sie einerseits unbestreitbar sind und ob sie andererseits Hinweise geben, dass der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen Wohnsitz im Inland hatte bzw. ob das Wohnsitzerfordernis nicht eingehalten wurde (vgl. EuGH, a.a.O.).

29
Dabei muss die Begründung eines Scheinwohnsitzes im Ausstellungsmitgliedsstaat auf Grund der vom Ausstellungsmitgliedsstaat stammenden Informationen nicht bereits abschließend erwiesen sein (vgl. zuletzt: BayVGH, B.v. 18.5.2022 – 11 ZB 22.473 – juris). Es reicht vielmehr aus, wenn diese Informationen darauf hinweisen, dass der Inhaber des Führerscheins im Gebiet des Ausstellungsmitgliedsstaates einen rein fiktiven Wohnsitz allein zu dem Zweck begründet hat, um der Anwendung der strengeren Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins im Mitgliedsstaat seines tatsächlichen Wohnsitzes zu entgehen. Ist dies der Fall, können Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedsstaates auch inländische Umstände wie Einlassungen des Führerscheininhabers, Erkenntnisse der Meldebehörde und der Polizei für die Beurteilung der Frage, ob die Wohnsitzvoraussetzung eingehalten ist, heranziehen (vgl. BayVGH, B.v. 4.3.2019 – 11 B 18.34 – juris).

30
Unter Heranziehung dieser Maßstäbe ist im vorliegenden Fall ein Wohnsitzverstoß zu bejahen. Es liegen unbestreitbare Informationen aus dem Ausstellungsmitgliedsstaat vor, die darauf hindeuten, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Erteilung keinen ordentlichen Wohnsitz in … hatte.

31
Zwar hat die rumänische Behörde mitgeteilt, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins am 12. Februar 2025 seinen permanenten Wohnsitz in … hatte und dass demzufolge der Führerschein zu Recht ausgestellt wurde. Auch im Führerschein selbst ist dieser … Wohnsitz eingetragen. Letzteres aber hat keine überwiegende Beweiskraft im Sinne einer unwiderleglichen Vermutung dahingehend, dass das Wohnsitzerfordernis eingehalten ist. Vielmehr war es, wie oben dargestellt, zulässig,

weitere Informationen einzuholen. Diese Informationen stehen der Eintragung des Wohnsitzes im Führerschein selbst gleichrangig gegenüber (vgl. EuGH, B.v. 9.7.2009 – C-445/08 – juris).

32
Vorliegend ist es nicht zu beanstanden, wenn die Fahrerlaubnisbehörde davon ausgeht, dass die von ihr aus … eingeholten Auskünfte darauf hinweisen, dass der Antragsteller einen rein fiktiven Wohnsitz in … begründet hatte. Aus diesen Informationen ergibt sich nämlich die nicht ganz fernliegende Möglichkeit, dass das Wohnsitzerfordernis tatsächlich nicht eingehalten wurde, so dass bei der Frage der Feststellung des tatsächlichen Wohnsitzes auch die „inländischen Umstände“ herangezogen werden dürfen (vgl. BayVGH v. 4.3.2019, a.a.O.).

33
Die hier vorliegenden Hinweise auf das Vorliegen eines Wohnsitzverstoßes ergeben sich aus den E-Mails des Generaldirektorats für Fahrerlaubnis und Registration aus … vom 18. März 2025 und vom 30. Juli 2025. Aus der E-Mail vom 18. März 2025 ergeben sich nämlich eindeutige Hinweise darauf, dass das Wohnsitzprinzip durch den Antragsteller verletzt sein könnte. Die Behörde teilt nämlich mit, dass der permanente Wohnsitz des Antragstellers in … auf der Registrierung des Antragstellers beruht und die Erkenntnisse daher aus dem Register stammen. Sie führt aber weiter aus, dass die Behörden nicht über seinen weiteren Wohnsitz in Deutschland informiert waren. Bereits aus diesen unbestreitbaren Informationen ergeben sich Zweifel am Einhalten des Wohnsitzerfordernisses. Diese Zweifel im Sinne von entsprechenden „Hinweisen“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verstärken sich durch die E-Mail vom 30. Juli 2025, in der die … Behörden nämlich ausführen, dass der Antragsteller seit dem 20. September 2024 in … gemeldet war, der Führerschein aber am 12. Februar 2025 ausgestellt wurde, also zu einem Zeitpunkt, als die 185-Tage-Frist des § 7 Abs. 1 Satz 2 FeV noch nicht abgelaufen war. Auch hier wird lediglich auf die Meldebescheinigung Bezug genommen und daraus auch auf den Wohnsitz geschlossen. Ob persönliche Bindungen des Antragstellers in … vorliegen, die im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 FeV anzuerkennen sind, teilt die … Behörde trotz entsprechender Anfragen nicht mit. Auch konnten die … Behörden zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht wissen, ob der Antragsteller die 185-Tage-Frist letztendlich auch einhält. Zumindest fehlt ein Hinweis auf die in einem solchen Fall unverzichtbare Prognose im Zeitpunkt der Erteilung, nämlich dass von der (dann nachträglichen) Einhaltung der Frist ausgegangen werde, was eventuell durch eine Erforschung der persönlichen oder beruflichen Kontakte im Rahmen einer Gesamtschau möglich gewesen wäre. Dadurch verdichten sich die Zweifel, d.h. die Hinweise auf einen Wohnsitzverstoß, nochmals. Letztendlich hat die rumänische Behörde nämlich auch nur auf die Registrierung des Antragstellers in … abgestellt, was aber für einen ordentlichen Wohnsitz in … keinesfalls ausreicht, da hierfür, wie bereits ausgeführt, persönliche und ggfs. auch berufliche Bindungen ausschlaggebend sind.

34
Dies vorausgesetzt, ist es nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner dies als vom Ausstellungsmitgliedsstaat herrührende Umstände betrachtet, die auf eine Umgehung des Wohnsitzerfordernisses hinweisen und Zweifel an den Erklärungen des Antragstellers an seinen Wohnverhältnissen zulassen.

35
Dies hat zur Folge, dass nach einem zweistufigen System (vgl. Dauer: in Henschel/Kö-nig/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 28 FeV, Rn. 38a) die im Rahmen der Amtsermittlungspflicht eingeholten inländischen Umstände mitberücksichtigt werden können und müssen. Hierbei ist als maßgeblicher Umstand heranzuziehen, dass der Antragsteller durchgehend an seinem jetzigen Wohnort mit Hauptwohnsitz gemeldet war, sich nach Ermittlungen der Polizeibehörden dort ständig – oder immer wieder – aufgehalten hat und heute dort sich noch aufhält. Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller einen Handwerksbetrieb im Inland betreibt, mit dem er seinen Lebensunterhalt verdient. Des Weiteren ist maßgeblich, dass die ehemalige Lebensgefährtin des Antragstellers polizeilich zu Protokoll gegeben hatte, dass sich der Antragsteller im maßgeblichen Zeitpunkt bis auf mehrere Urlaubsreisen und einen kürzeren Aufenthalt in Zypern, durchgehend an seiner Meldeadresse im Inland aufgehalten hat. Dem steht auch nicht die Bestätigung einer Zeugin entgegen, die die Aufenthaltstage des Antragstellers in … im Einzelnen aufschlüsselt. Unabhängig von der Frage, ob eine nicht erreichbare Zeugin behördliche Feststellungen entkräften kann, ist jedenfalls anhand der Angaben dieser Zeugin festzustellen, dass diese sehr unwahrscheinlich sind, weil sie, wenn sie zutreffen würden, eine berufliche Tätigkeit im Inland nahezu

ausschließen würden, zumal wenn man noch die bekannten Urlaubsund Auslandsaufenthalte des Antragstellers berücksichtigt. Im Rahmen richterlicher Beweiswürdigung erscheint diese Bestätigung anhand der sonstigen aktenkundigen Feststellungen unglaubhaft. Im Gegensatz dazu ist die Aussage der ehemaligen Lebensgefährtin des Antragstellers glaubhaft, weil sich aus ihr der von Antragstellerseite unterstellte Belastungseifer gerade nicht herauslesen lässt. Hinzu kommen die Angaben des Antragstellers selbst, der ausführt, dass er seinen Handwerksbetrieb tatsächlich führt und zwischen drei und fünf Mitarbeiter beschäftigt. Dies führt dazu, dass zumindest die beruflichen Bindungen des Antragstellers im Inland liegen.

36
Darüber hinaus vermag das Gericht die Augen nicht davor zu verschließen, dass der Antragsteller nach Ablauf der (verlängerten) Wiedererteilungssperre mehrere wohl untaugliche Versuche zur Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis unternommen hat, nachdem er erfahren musste, dass die deutsche Fahrerlaubnisbehörde zur Feststellung seiner Fahreignung auf die Vorlage einer MPU-Bescheinigung bestehe. So ist den Akten zu entnehmen, dass der Antragsteller aus Zypern am 20. Juni 2023 eine Negativbescheinigung und eine Karteikartenabschrift angefordert hat, die an seinen Wohnsitz in … gesandt werden sollten. Von einem Wohnsitz in … allerdings ist weder der Fahrerlaubnisbehörde noch dem Gericht bislang etwas bekannt. Auch ein solcher Wohnsitz steht im Widerspruch zur dauerhaften Anmeldung mit Hauptwohnsitz im Inland. Zum anderen wurde auf Grund polizeilicher Mitteilungen bekannt, dass durch den Zoll am Flughafen … ein Paket mit 18 total gefälschten … Führerscheinen sichergestellt werden konnte, das aus der Russischen Föderation stammt und einen auf den Antragsteller ausgestellten total gefälschten … Führerschein beinhaltete. Auch wenn der Kammer unbekannt ist, zu welchen Ergebnissen das Ermittlungsverfahren deswegen geführt hat, lassen sich doch Anhaltspunkte daraus ableiten, dass es zumindest nicht unwahrscheinlich ist, dass der Antragsteller auch irreguläre Wege wählt, um wieder zu einer Fahrberechtigung zu gelangen.

37
In Abwägung aller Umstände ist die Kammer davon überzeugt, dass der Antragsteller das Wohnsitzerfordernis für den Führerschein vom 12. Februar 2025 nicht erfüllt hat. Dies hat zur Folge, dass die Fahrerlaubnisbehörde nach § 28 Abs. 4 Satz 2 FeV den hier streitgegenständlichen feststellenden Verwaltungsakt hinsichtlich der fehlenden Fahrberechtigung im Inland erlassen durfte.

38
Daraus folgt wiederum, dass die Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage des Führerscheins ebenfalls rechtmäßig ist. Nachdem die fehlende Fahrberechtigung im Bundesgebiet festgestellt wurde, durfte die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 FeV die Vorlage des Führerscheins fordern, um gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 FeV auf dem Führerschein zu vermerken, dass von ihm im Inland kein Gebrauch gemacht werden darf.

39
Der streitgegenständliche Bescheid vom 29. Dezember 2025 erweist sich danach aller Voraussicht nach als rechtmäßig. Umstände, die es erforderlich machen würden, dem Antragsteller die Fahrerlaubnis einstweilen zu belassen, sind nicht dargetan und dem Gericht auch nicht ersichtlich.

40
Das Vollzugsinteresse überwiegt daher vorliegend das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, mit der Folge, dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vollumfänglich abzulehnen ist.

41
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

42
Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Ziffern 1.5 und 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung des Jahres 2025.